

Verkündet

am 3. April 1952

Klett, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

. I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der geschiedenen Ehefrau Elfriede O. in
B., K.,

Beklagten, Berufungs-
und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

den Schneidermeister Hermann K. in B.,
K.,

Kläger, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. März 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Hartz, Dr.
Kregel und Scheffler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 15.
Juni 1951 zu Ziffer 1 und 2 und in der Kostenentschei-
dung aufgehoben.

Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Eigentümerin des in B [REDACTED] K [REDACTED] gelegenen Grundstücks. Im Jahre 1938 beschlossen die Parteien, die damals miteinander verlobt waren, auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten. Der Bau wurde in der Zeit von August 1938 bis April 1939 ausgeführt. Dabei trat der Kläger als Bauherr auf, kaufte auf seinen Namen die Materialien und bezahlte im wesentlichen auch die Handwerker. Die gesamten Baukosten betrugen 24.543,59 RM. Die Zahlungen leistete der Kläger zum Teil aus eigenen Mitteln, zum Teil, und zwar in Höhe von 15.365,-- RM, indem er dafür Darlehen von Verwandten aufnahm, nämlich

von seiner Schwester Paula F [REDACTED]	4.604,-- RM
von seinem Vater Wilhelm K [REDACTED]	4.004,-- "
von seiner Schwägerin Martha K [REDACTED]	3.085,-- "
von seinem inzwischen gefallenem Bruder Heinrich K [REDACTED]	1.672,-- "
von seinem Onkel Karl K [REDACTED]	2.000,-- " .

Am 16. Juni 1939 heirateten die Parteien und bezogen das Haus, dessen Einheitswert einschliesslich des Grundstücks auf 18.000,-- RM festgesetzt wurde. Im Jahre 1940 wurde der Kläger zur Wehrmacht eingezogen. Nunmehr wurden auf Veranlassung der Darlehensgläubiger neue Schuldurkunden für die Darlehen ausgestellt, die die Beklagte mit unterschrieb. Sie zahlte auch von 1940 bis 1948 die Zinsen an die Gläubiger.

Der Kläger geriet in russische Gefangenschaft und kehrte im März 1949 zurück. Er fand die Beklagte mit

-3-

einem nicht von ihm stammenden Kind vor. Auf seine im April 1949 erhobene Klage wurde die Ehe aus alleinigem Verschulden der Beklagten geschieden. Der Kläger verlangt nunmehr Rückzahlung seiner Aufwendungen für das Haus, wobei er gemäss § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG Umstellung im Verhältnis 1:1 begehrt. Ausser den Baukosten mit 24.543,59 DM verlangt er noch 154,-- DM, die er im Jahre 1939 für den Ankauf einer Waschmaschine für das Haus verausgabt hat, und 58,-- DM, die er im Jahre 1949 für eine Reparatur dieser Maschine bezahlt hat. Nach Abzug verschiedener Beträge, die er der Beklagten gutbringt, und die zwischen den Parteien unstreitig sind, berechnet er seine Gesamtforderung auf 24.299,06 DM, die er mit der Klage verlangt.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten und geltend gemacht, dass die Ansprüche des Klägers nur im Verhältnis 10:1 umzustellen seien. Sie setzt ausserdem noch ab: 1.324,97 RM, die sie selbst für Handwerkerrechnungen für das Haus bezahlt hat, 2.000,-- RM, die sie 1943 an einen Darlehensgläubiger zurückbezahlt hat, sowie 247,45 RM und 22,05 DM, die sie in der Zeit von 1940 bis 1950 an Versicherungsbeiträgen für den Kläger bezahlt hat. Alle diese Zahlungen sind unstreitig, jedoch hat der Kläger geltend gemacht, dass sie mit seinen Mitteln geleistet worden seien.

Das Landgericht in Bielefeld hat die Beklagte zur Zahlung von 22.589,78 DM verurteilt. Es ist der Auffassung des Klägers gefolgt, hat aber der Beklagten die von ihr noch in Gegenrechnung gestellten Zahlungen



zur Hälfte gutgebracht. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil geändert und die Beklagte unter Abweisung der Klage im übrigen zur Zahlung von 16.412,77 DM und weiterer 1.336,50 DM Zug um Zug gegen Freistellung von der Mitschuld der Beklagten gegenüber den Darlehensgläubigern verurteilt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte weitere Abweisung der Klage bis auf einen Betrag von 282,75 DM. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass der Kläger wegen seiner Aufwendungen für den Bau des im Eigentum der Beklagten stehenden Hauses nach §§ 946, 951, 812 BGB einen Ersatzanspruch hat und hat angenommen, dass dieser Anspruch als Verbindlichkeit aus einer Auseinandersetzung nach § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG im Verhältnis 1:1 umzustellen ist. Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, dass es sich nicht um eine Auseinandersetzungsforderung, sondern um einen reinen Bereicherungsanspruch handle, der 10:1 umzustellen sei.

Der Senat hat zur Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG schon mehrfach Stellung genommen und dabei, insbesondere in seinem Urteil vom 4. Juni 1951 (IV ZR 14/50, BGHZ 2, 270 = NJW 51, 920) ausgeführt, dass die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG nicht auf Auseinandersetzungen eines sachlich-rechtlich gemeinsamen Vermögens beschränkt ist, vielmehr auch die Auseinandersetzung eines nur wirtschaftlich gemeinsamen Vermögensbestandes umfasse. Der Senat hat in der erwähnten Ent-

scheidung weiter dargelegt, dass § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG weit auszulegen ist, weil sich das aus der engen rechtlichen Verbindung zwischen Schuldner und Gläubiger rechtfertigt. In diesen Grundsätzen stimmt der Senat überein mit dem II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 30. Mai 1951 - II ZR 36/50, BGHZ 2, 229 = NJW 51, 648). Diesen Standpunkt hat der Senat inzwischen in mehreren Entscheidungen bestätigt und hält daran fest. Die Ausführungen der Revision geben auch keinen Anlass, die Anwendung dieser Grundsätze auf solche Fälle zu beschränken, in denen es sich um gemeinsamen Erwerb der Parteien während der Ehe handelt. § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG kommt regelmässig dann zur Anwendung, wenn es sich um Ansprüche auf Rückgabe des eingebrachten Guts oder des Vorbehaltsguts handelt, das die Ehefrau dem Ehemann zur Verfügung gestellt hat. Dasselbe muss auch gelten, wenn es sich umgekehrt um Ersatzansprüche des Ehemanns aus der Übertragung von Vermögenswerten auf die Ehefrau handelt, soweit dies mit Rücksicht auf die durch die Ehe begründeten engen persönlichen Beziehungen geschehn und dadurch wirtschaftlich gesehen ein gemeinschaftlicher Vermögensbestand geschaffen worden ist.

Dem steht im vorliegenden Fall nicht entgegen, dass der Kläger die Beträge schon zu einer Zeit zur Verfügung gestellt hat, als die Parteien noch verlobt waren. Das Haus ist unstreitig im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschliessung gebaut und später auch von den Parteien während ihrer Ehe bewohnt worden. Die Parteien haben also die wegen der erwarteten Eheschliessung vor-

genommene wirtschaftliche Vermischung ihrer Vermögensbestände auch nach der Eheschliessung aufrechterhalten. Für die nach der Ehescheidung notwendig gewordene Auseinandersetzung muss deshalb § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG zur Anwendung kommen.

II. Das Berufungsgericht hat aber diese Vorschrift nur angewandt für die Beträge, die der Kläger selbst aus seinem eigenen Vermögen aufgebracht hat, nicht auch für diejenigen, die er sich seinerseits zu diesem Zweck von seinen Verwandten geliehen hat. Für diese vom Kläger aufgenommenen Darlehen hat es mit Rücksicht auf die später von der Beklagten übernommene Mitschuld angenommen, dass insoweit der aus der Währungsumstellung entstandene Währungsgewinn zwischen den Parteien entsprechend ihren Anteilen an der Vermögensgemeinschaft aufgeteilt werden müsste. Dem kann der Senat nicht folgen.

Der Kläger hat diese Darlehen in eigenem Namen aufgenommen. Er hat die so in sein Vermögen geflossenen Beträge, ebenso wie seine eigenen Mittel, für den Hausbau zur Verfügung gestellt. Er erlangte daher in Höhe der gesamten von ihm hingegebenen Beträge einen Ersatzanspruch gegen die Beklagte, gleichgültig, ob er das Geld aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme von Darlehen aufgebracht hatte. Demgemäss sind auch, jedenfalls zunächst, für den gesamten Ersatzanspruch des Klägers die Voraussetzungen begründet worden, die ihn als Auseinandersetzungsanspruch im Sinne des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG kennzeichnen. Die Frage kann daher nur sein, ob der Umstand, dass die Beklagte später die Mitschuld für die

Darlehensschulden übernahm, daran etwas geändert hat. Das ist indessen zu verneinen. Durch die Übernahme der Mitschuld ist die Beklagte in Höhe der Darlehensschuld neben dem Kläger Schuldnerin der Darlehensgeber geworden. Dadurch allein wurde sie aber von der schon begründeten Ersatzforderung des Klägers nicht befreit. Sie hätte vielmehr nur die etwa von ihr auf Grund dieser Mitschuldübernahme gezahlten Beträge auf die Ersatzforderung des Klägers anrechnen können, und zwar abweichend von der Regel des § 426 BGB in voller Höhe, weil im Verhältnis der Parteien zueinander der Kläger allein der Schuldner dieser Darlehen war. Der Kläger seinerseits kann von der Beklagten Erfüllung seiner Ersatzforderung, soweit die Mitschuld der Beklagten noch besteht, nur verlangen, wenn er die Beklagte von dieser Mitschuld befreit. Im übrigen aber wird der Ersatzzanspruch des Klägers, der schon vor der Übernahme der Mitschuld begründet war, dadurch nicht berührt. Für ihn ist es ohne Bedeutung, ob und in welcher Höhe der Kläger für die Darlehensverbindlichkeiten in Anspruch genommen wird. Würde er etwa die Darlehensgläubiger beerbt haben, so dass die Darlehensforderungen erloschen wären, so würde er doch den Auseinandersetzungsanspruch in voller Höhe geltend machen können. Ebenso ist auch die gesetzliche Umstellung der Darlehensforderungen ohne Einfluss auf den Bestand der Auseinandersetzungsforderung des Klägers und ihre Umstellung. Sie unterliegt vielmehr in vollem Umfang der Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG. Eine Verteilung des etwaigen Umstellungsgewinns aus der Umstellung der Darlehensschulden auf beide Partei-

en kann hiernach nicht in Betracht kommen.

III. Geht man davon aus, so erweist sich die Auffassung des Landgerichts, das die Forderung des Klägers in voller Höhe im Verhältnis 1:1 umgestellt hatte, als zutreffend. Da aber der Kläger gegen das Urteil des Berufungsgerichts keine Revision eingelegt hat, kann das Urteil des Berufungsgerichts insoweit nicht aufgehoben werden. Jedoch können bei solcher Betrachtung die weiteren Rügen der Revision nur dann noch erheblich sein, wenn sie dazu führen können, dass dem Kläger auch bei dieser für ihn günstigeren Beurteilung der Rechtslage weniger zuzusprechen sein würde, als das Berufungsgericht ihm zugebilligt hat. Die Forderung des Klägers setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für den Bau mit 24.543,59 DM und für die Waschmaschine mit 154,-- DM. Die weiter für die Waschmaschine verauslagten Reparaturkosten mit 58,-- DM hat das Berufungsgericht mit Recht ausser Ansatz gelassen, weil der Kläger Bereicherungsansprüche geltend macht und deshalb ausser dem vollen Anschaffungswert der Maschine nicht auch noch die zu ihrer Erhaltung aufgewandten Reparaturkosten verlangen kann. Die Gesamtforderung des Klägers beläuft sich danach auf 24.697,59 DM.

Auf diese Forderung hat das Berufungsgericht die Hälfte der Beträge angerechnet, die die Beklagte für Handwerkerrechnungen (1.324,97 RM) und für Rückzahlung auf die Darlehen (2.000,-- RM) aufgewandt hat. Die Revision ist der Auffassung, dass diese Beträge in voller Höhe zugunsten der Beklagten berücksichtigt werden müssten. Das Berufungsgericht ist jedoch insoweit

mit Recht den Ausführungen des Landgerichts gefolgt, die mit der Berufung auch nicht angegriffen waren. Das Landgericht hatte festgestellt, dass diese von der Beklagten bezahlten Beträge je zur Hälfte aus dem Vermögen des Klägers und der Beklagten stammen. Diese tatsächlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht übernommen, weil die Beklagte dazu in der Berufungsinstanz ausdrücklich erklärt hat, sie nicht angreifen zu wollen. Das ist unbedenklich. Die Revision hat die Rüge auch nicht näher begründet. Danach sind von der Forderung des Klägers 662,48 RM und 1.000,-- RM abzusetzen, wobei beide Beträge ebenfalls in Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG im Verhältnis 1:1 umzustellen sind, wie es auch das Berufungsgericht getan hat. Mit Recht wendet sich die Revision allerdings dagegen, dass das Berufungsgericht die von der Beklagten für den Kläger verauslagten Versicherungsbeiträge nur im Verhältnis 10:1 angerechnet hat. Auch insoweit muss § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG zur Anwendung kommen, wenn man nicht annehmen will, dass die Ersatzforderung des Klägers insoweit durch Aufrechnung getilgt worden ist. Diese Beträge sind auch nicht nur zur Hälfte, sondern in voller Höhe abzusetzen; denn der Kläger hat schon im ersten Rechtszuge nicht bestritten, dass die Beklagte sie fordern kann. Danach sind weitere 269,50 DM abzusetzen. Schliesslich sind noch die vom Kläger selbst in Abzug gebrachten 456,33 DM zu berücksichtigen, so dass die Forderung des Klägers sich um $662,48 + 1.000 + 269,50 + 456,33 \text{ DM} = 2.388,31 \text{ DM}$ auf 22.309,28 DM ermässigt.

Dieser Betrag liegt noch erheblich über dem vom Berufungsgericht dem Kläger zuerkannten, der sich auf 16.412,77 (Ziff 1 des Urteils) + 1.336,50 (Ziff 2 des Urteils), insgesamt also auf 17.749,27 DM beläuft. Die Revision kann auch nicht damit durchdringen, dass sie die Bewertung des Grundstücks durch das Berufungsgericht angreift. Das Berufungsgericht setzt sich ausführlich mit dem von ihm eingeholten Sachverständigen-gutachten über den Wert des Grundstücks auseinander. Seine Ausführungen dazu liegen im wesentlichen im Bereich tatrichterlicher Würdigung und sind deshalb den Angriffen der Revision entzogen. Dafür, dass das Berufungsgericht dabei Erfahrungssätze verletzt hätte, wie die Revision meint, ist kein Anhaltspunkt gegeben. Ein solcher Verstoss liegt insbesondere nicht darin, dass es im Ergebnis dazu kommt, den Sachwert des Neubaus höher anzunehmen als die Summe der Geldbeträge, die dafür aufgewandt sind. Der Revision kann nicht zugegeben werden, dass dies jeder Erfahrung widerspreche. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht zudem ausdrücklich hervorgehoben, dass ausser den Geldbeträgen auch noch Selbsthilfeleistungen für den Neubau in Betracht kommen, die bei der Berechnung der aufgewandten Kosten zu berücksichtigen sind. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsverstoss den Wert des Neubaus höher annehmen als die aufgewendeten Geldbeträge.

Mit Recht rügt aber die Revision, dass das Berufungsgericht die zu erwartende Belastung durch den Lastenausgleich unberücksichtigt gelassen hat. Da es

sich bei der Forderung des Klägers um einen Bereicherungsanspruch handelt, kommt es nach § 818 Abs 3 BGB darauf an, in welchem Umfang die Beklagte noch bereichert ist, wie hoch also der Verkehrswert des Hauses heute noch ist. Dafür ist aber auch der Lastenausgleich von Bedeutung. Das Berufungsgericht sagt zwar, dass nach seinen Erfahrungen die bisher ergangene Vorgesetzgebung über den Lastenausgleich die Grundstückspreise nicht gedrückt hat. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Vielmehr war zu prüfen, ob die nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge allgemein als sicher und in naher Zukunft erwartete gesetzliche Regelung des Lastenausgleichs schon jetzt den Verkehrswert der Grundstücke beeinträchtigt. Das ist mit Rücksicht darauf, dass es sich um eine im Verhältnis zum Gesamtwert recht erhebliche Belastung handeln wird, möglich und widerspricht nicht allgemeiner Erfahrung. Den Umfang dieser Wertminderung wird das Berufungsgericht noch festzustellen haben. Der von ihm zugezogene Sachverständige, ein Architekt, hat zwar in seinem Gutachten erklärt, dass eine solche Schätzung zur Zeit mangels endgültiger Richtlinien für die Durchführung des Lastenausgleichs nicht möglich sei. Die Revision hat jedoch mit Recht darauf hingewiesen, dass im Grundstücksverkehr, insbesondere bei den Maklern, bereits verwertbare Erfahrungen über die Auswirkungen des bevorstehenden Lastenausgleichs auf die Grundstückspreise vorliegen. Dem wird das Berufungsgericht nachgehen und aufklären müssen, ob der Wert des Hauses dadurch etwa unter den Betrag gesunken ist, den es dem Kläger zugesprochen hat (17.749,27 DM). Soweit das der Fall sein sollte, müsste die Klage abgewiesen werden.

Die Revision rügt schliesslich noch, dass das Berufungsgericht die Beklagte Zug um Zug gegen Freistellung von der Mitschuld zur Zahlung des Betrages verurteilt hat, für den ihre Mitschuld noch besteht. Die Revision geht dabei zu Unrecht davon aus, dass der Kläger der Beklagten gegenüber nicht forderungsberechtigt sei, weil er nicht sein eigenes Geld zur Verfügung gestellt habe. Der Ersatzanspruch des Klägers ist, wie bereits dargelegt, unabhängig davon, auf welche Weise er sich seinerseits die Beträge, die er zur Verfügung gestellt hat, verschafft hat. Dieser Anspruch ist auch durch die spätere Mitschuldübernahme der Beklagten nicht erloschen. Jedoch kann der Kläger, solange die Mitschuld noch besteht, in dieser Höhe Zahlung nur gegen Befreiung der Beklagten von der Mitschuld verlangen, wie schon oben ausgeführt ist. Insoweit ist die Auffassung des Berufungsgerichts frei von Rechtsirrtum.

Hiernach muss das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Aufklärung der Einwirkung des Lastenausgleichs auf den Wert des Hauses an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Der Kläger hat in der Revisionsverhandlung den Antrag gestellt, die Berichtigung der Formel des angefochtenen Urteils durch den Beschluss des Berufungsgerichts vom 19. Juni 1951 für unbeachtlich zu erklären. Er hat dazu ausdrücklich erklärt, dass er keine Anschlussrevision einlegen wolle, für die auch die Frist des § 556 ZPO versäumt sein würde. Dem Kläger ist auch zuzugeben, dass die Frage, in welchem Umfang das Beru-

fungsurteil wirksam ergangen ist, von Amts wegen zu prüfen ist. Gegen die Zulässigkeit der vom Berufungsgericht vorgenommenen Berichtigung bestehen aber keine Bedenken. Das Urteil legt im einzelnen dar, welche Beträge es dem Kläger zugebilligt und welche Abzüge nach dem Vortrag der Beklagten davon zu machen sind. Unter Zugrundelegung dieser Summen ergibt sich bei richtiger Rechnung der im Berichtigungsbeschluss genannte Betrag. Das Berufungsgericht konnte sich deshalb darauf beschränken, zu sagen, dass ihm ein Rechenfehler unterlaufen sei, den es gemäss § 319 ZPO berichtige. Diese Berichtigung deckte aber wiederum eine offenbare Unrichtigkeit der nach § 92 ZPO zu treffenden Kostenentscheidung auf. Diese hängt davon ab, in welchem Verhältnis der Kläger obsiegt und unterliegt. Wird dies Verhältnis durch die Berichtigung richtig gestellt, so ergibt sich daraus, dass auch die Kostenentscheidung offenbar unrichtig war. Auch sie kann dann nach § 319 ZPO berichtigt werden.

Ascher Raske Dr. Hartz Kregel Scheffler